

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt
von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Gernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insätze werden Montag, Mittwoch und Freitag bis
spätestens 12 Uhr entnommen.

Insertionspreis 15 Pg. pro vierseitige Korpusseite.
Außerhalb des Amtshauptmannschaftsgebietes 20 Pg.

Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Notizblatt für Wilsdruff,

Wienhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Grottsch, Grumbach, Grun bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähnendorf, Kaufbach,
Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lauterndorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mühl-Roitzsch, Müngig, Neukirchen, Niederwartha, Oberbernsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf
bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Perne, Sachsdorf, Schmedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt,

Schönbach, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Böhme, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Böhme, Wilsdruff.

No. 83.

Dienstag, den 19. Juli 1910.

69. Jahrg.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Juni 1910, Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften betr. (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1910, Seite 909) wird hierdurch zum Abdruck gebracht.

Dresden, den 6. Juli 1910.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

(Nr. 3795) Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften. Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Kettame, Rabatt, Spiel, Sprüse, und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen beständlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande beständlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reich geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Andeutung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken, sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht mittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheitsmäßig oder gewöhnlich obigen Vorschriften zuwiderr Medaillen oder Marken herstellt, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken zu Gebrauch hält, oder dem Verbot des § 3 zuwiderr Nachahmungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Vermuth.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßigkeit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September d. J. die Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Erfährtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens den

1. August 1910

gelangen lassen.
Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
Denn mit genauer Wohnungsangabe zu versendenden Gesuchen sind beizufügen:
a) Ein standesamtlicher Geburtschein.
b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausstattung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestreitet werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur Befreiung der Kosten ist obligatorisch zu bescheinigen. Liebermitur der gesetzlichen Vertreter oder des dritten die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) Ein Unbescholtenheitzeugnis, welches für Schüler von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realkülen, Realprogymnasien), höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- d) Ein vom Gelehrten selbst geschriebener Lebenslauf.
- e) Eine behördlich beglaubigte Photographie des Prüflings.

Die Papiere unter a bis e sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich meldende geprüft zu werden wünscht und ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Erfährtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereit unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umlanges der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 4. Juli 1910. Nr. 84 Pr.-C.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Die Cholera hat in den letzten Wochen in Russland so weite Gebiete erfaßt, daß dem russischen Auswandererverkehr wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Das Ministerium des Innern hält es für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) Biffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen.

Jede in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk zureisende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus Russland kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen Russland verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Gutsvorsteher meldepflichtig ist, der Amtshauptmannschaft unmittelbar oder schriftlich zu melden.

Die Anmeldung liegt dem Bureaustudenten oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder vergleichbaren Haushaltungseinheiten und Arbeitgebern ob, wo von den Bureaustenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablaufe von 5 Tagen seit ihrem Austritt aus Russland, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Gutsbezirk der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Biffer 4 und 46 Biffer 2 des Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 12. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern 1002—1015 aus den Höchster Farbwerken, 190 und 191 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 188—186 aus dem Serum-Laboratorium Rueck-Enoch in Hamburg, 224 und 225 aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abchwächung pp. eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer zur Einziehung bestimmt.

Dresden, am 14. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Straßenbau Niederwartha—Weistropp.

Die Vorarbeiten für die Verbesserung des Weges zwischen Niederwartha und Weistropp sollen in einiger Zeit begonnen werden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt daher Veranlassung, das Verändern oder Beschädigen der Vermessungsstäbe (Stangen, Pfähle usw.) und anderer Zeichen für die Arbeiten hiermit ausdrücklich zu verbieten.

Etwaige Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Meissen, am 16. Juli 1910.

Nr. 258 X. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ist heute der Gutsbesitzer Herr Hermann Emil Donath in Burkhardswalde an Stelle des verzögerten Herrn Oswald Heinrich Fritzsche als Ortsrichter für Burkhardswalde verpflichtet worden.

Wilsdruff, den 16. Juli 1910.

V. Reg. 129/10. Königliches Amtsgericht.